



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bern, August 2021

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer	4
2.1	Kantone	4
2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete ..	5
2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
2.5	Weitere interessierte Kreise	6
2.6	Weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer	6
3	Generelle Beurteilung	7
4	Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum erläuternden Bericht	9
4.1	Im Allgemeinen	9
4.2	Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	11
4.3	Zu weiteren, von der Vorlage nicht betroffenen Themen und Bestimmungen	22

1 Ausgangslage

Die fünfjährige Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) dauert noch bis am 31. Dezember 2022. In einzelnen Bereichen hat sich seit Beginn der Umsetzung Anpassungsbedarf gezeigt. Davon betroffen sind insbesondere das Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) und die Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 2016 über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO; SR 513.1). Bei der Gliederung der Armee soll auf die Bildung eines Kommandos Unterstützung verzichtet werden und stattdessen der aktuellen Bedrohungslage entsprechend die Führungsunterstützungsbasis in ein Kommando Cyber weiterentwickelt werden. Für die dazu notwendige Armeeinformatik müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten von bestimmten Berufskategorien, bei der Ausbildungsdienstplicht der Durchdiener, in verschiedenen Bereichen der Ausbildung und bei Bestimmungen zum Einsatz der Armee im Assistenzdienst. Mit Blick auf die aktuelle sicherheitspolitische Bedrohungslage sollen der wirksame Schutz von Armeematerial und die Ausbildung von Cyber-Spezialisten verbessert werden. Zur Erhöhung der Sicherheit in der Militärluftfahrt sollen die rechtlichen Grundlagen für eine Militärluftfahrtbehörde (MAA) geschaffen werden. Dafür muss das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) angepasst werden. Beim militärischen Gesundheitswesen geht es darum, die bestehenden Grundlagen zu vervollständigen und zu präzisieren. Die Kantone sollen beim ausserdienstlichen Arrestvollzug durch die Armee unterstützt werden können.

Für die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials von Angehörigen der Armee bei der Rekrutierung und bei der Waffenabgabe ist es notwendig, die Vorschriften zum Strafregister im Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG; BBl 2016 4871) zu ergänzen. Der digitale Austausch von Daten und Informationen zwischen den Militärbehörden und den Angehörigen der Armee verlangt eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91). Schliesslich sollen – nicht in direktem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Armee – kleinere rechtliche Unklarheiten bei der Feldpost im MG ergänzt werden.

Der Bundesrat hat das VBS am 7. Oktober 2020 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des MG und der AO durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 7. Oktober 2020 bis zum 22. Januar 2021.

2 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 23 weitere interessierte Kreise.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde zudem im Bundesblatt vom 13. Oktober 2020 öffentlich bekannt gegeben.

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- 26 Kantone;
- 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 6 weitere interessierte Kreise;
- 11 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das ergibt ein Total von 51 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer, die eine schriftliche Eingabe eingereicht haben, namentlich aufgeführt. Die Ausdrücke in den Klammern entsprechen den im weiteren Text verwendeten Abkürzungen.

2.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Nidwalden (NW)

- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton St. Gallen (SG)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Jura (JU)

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Die Mitte Schweiz
- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grünliberale Partei Schweiz (glp)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

- Schweizerischer Arbeitgeberverband

2.5 Weitere interessierte Kreise

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Chance Schweiz (CH)
- Landeskonzferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)
- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
- Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- Swiss Medical Association (FMH)

2.6 Weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

- Swissgrid AG (Swissgrid)
- Swiss Olympic
- Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)
- Konferenz der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim)
- Genève Aéroport
- Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Swissnuclear
- AXPO Holding AG (AXPO)
- Militärversicherung (SUVA)
- Konferenz der Kantonalen Justiz und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Einzelperson (EP)

3 Generelle Beurteilung

Die nachstehenden Tabellen vermitteln eine Übersicht über die generelle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Grobübersicht Resultat

Wer	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Verzicht	Total
Kantone		26				26
Parteien		5				5
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berg- gebiete					1	1
Dachverbände Wirtschaft		1			1	2
Weitere	1	15				16
Total	1	48	0	0	2	51

Legende

- Ja:** Vorbehaltlose Zustimmung
- Ja, aber:** Grundsätzliche Zustimmung (bzw. keine grundsätzliche Ablehnung) mit Änderungsanträgen
- Nein, aber:** Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen
- Nein:** Vollumfängliche Ablehnung
- Verzicht:** Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme

Grobübersicht mit Herkunftsangabe

- 26 Kantone;
- 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 2 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft;
- 6 weitere interessierte Kreise;
- 11 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer;

Gesamtwürdigung	Anzahl	Teilnehmer/-in
Ja: Vorbehaltlose Zustimmung	1	Chance Schweiz
Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung (bzw. keine grundsätzliche Ablehnung) mit Änderungsanträgen	48	26 Kantone 5 Parteien (Die Mitte, FDP, glp, SVP und SP) 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (SGV) 5 weitere interessierte Kreise 11 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Nein, aber: Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen	0	
Nein: Vollumfängliche Ablehnung	0	
Verzicht: Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme	2	1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV) 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (Arbeitgeberverband)
Total	51	

4 Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum erläuternden Bericht

Im Folgenden werden die materiellen Stellungnahmen zum Inhalt des Gesetzesentwurfs oder des erläuternden Berichts dargelegt. Dabei werden die grundsätzlichen Haltungen der Stellungnehmenden ihrem Sinngehalt entsprechend – d.h. teils auch mit anderen Worten – wiedergegeben und zusammengefasst, ohne Rücksicht auf Formulierungsunterschiede zu nehmen. Für den genauen Wortlaut wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen. Auf die bereits unter vorstehender Ziffer 3 aufgezeigten generellen Beurteilungen zur Vorlage (Zustimmung oder Ablehnung mit oder ohne Änderungsanträge/-n) wird nicht mehr eingegangen.

4.1 Im Allgemeinen

Alle Kantone begrüssen und unterstützen die Vorlage; damit werden die Grundlagen geschaffen, damit die WEA bis Ende 2022 umgesetzt werden kann.

20 Kantone (UR, ZH, VS, AR, BL, TI, AI, NE, GR, SH, FR, BE, BS, VD, JU, SZ, NW, GE, ZG, OW) und die RK MZF begrüssen die Revision von MG und AO. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der WEA zu ermöglichen.

Der Kanton TI zeigt sich erstaunt, dass im Rahmen der vorliegenden Revisionsbestrebungen die Anstellungsbedingungen für das militärische Berufspersonal nicht angepasst werden. Insbesondere könne das militärische Berufspersonal unter den aktuellen Arbeitsbedingungen Freizeit nur bedingt beziehen, das müsse mit einer Vorauszahlung abgegolten werden.

Der Kanton TG macht geltend, dass mit dem flexiblen Start der Rekrutenschule (RS) die Zeitspanne für den Einstieg in die RS frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres bis spätestens zur Vollendung des 25. Altersjahres festgelegt werde. Im 18. Altersjahr sei indessen kaum ein junger Mensch in der Lage, seinen Lebens- und Ausbildungsweg über die nächsten sieben Jahre festzulegen. Erst nach der Rekrutierung sei in der Regel bekannt, ob Militärdienst, Schutzdienst oder kein Dienst geleistet werden könne. Eine Planungssicherheit sei für die jungen Personen bis zum Rekrutierungsentscheid nicht gegeben. Weiter sinke mit zunehmendem Alter die Tauglichkeitsrate. Sinnvoller wäre es daher, die Teilnahme an der Rekrutierung auf das 19. bis 22. Altersjahr zu beschränken. Es werde deshalb beantragt, Artikel 9 Absatz 2 MG so zu ändern, dass die Rekrutierung spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem das 22. Altersjahr vollendet wird, zu absolvieren sei.

SOG und Chance Schweiz unterstützen generell alle Bestrebungen, welche die Bereitschaft und die Bestände der Armee erhöhen, die Führung vereinfachen und es der Armee damit ermöglichen, ihre Aufgaben zeitgerecht und mit ausreichend

Personal zu erfüllen.

FDP, glp und SPS unterstützen den Aufbau eines Kommando Cyber. Damit sollen die Cyber-Abwehr-Fähigkeiten der Armee gestärkt werden.

Die FDP sieht in diesem Zusammenhang allerdings eine Gefahr eventueller Doppelspurigkeiten mit der zivilen Cybersicherheit. Im Sinne eines effizienten Einsatzes der Mittel sollte der Aufbau von Infrastrukturen im zivilen und im militärischen Bereich möglichst aufeinander abgestimmt und soweit möglich gemeinsam genutzt werden können. Eine Personalerhöhung im Aktionsplan Cyber-Defence sowohl beim Berufspersonal als auch bei der Miliz werden begrüsst. Die Ausbildung solle vermehrt in Kooperation mit Externen stattfinden. Bei einer intensiveren Zusammenarbeit mit Betreibern kritischer Infrastrukturen und Schweizer Unternehmen, welche über relevante Expertise verfügten, könnten angehende Fachspezialistinnen und -spezialisten von privatwirtschaftlichem Wissen profitieren. Eine Zusammenarbeit von Armee, Wirtschaft und Wissenschaft, wie sie in anderen Ländern üblich ist, könne damit befruchtend sein.

Für die Mitte ist Cyber-Defence eine zentrale Säule der Landesverteidigung. Die weitere Entwicklung und Erweiterung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber sowie die Ausbildung von Cyber-Spezialisten zeige, dass die Armee die heutige Bedrohungslage richtig erkannt habe und sich rechtzeitig für die Krisen und Konflikte der Zukunft vorbereite. Der neue Prozess ergänze die herkömmlichen Mittel und Truppen, könne diese aber nicht ersetzen. Die Soll-Bestände der Armee müssten garantiert werden können. Es werde deshalb davon ausgegangen, dass es bei der Erstellung des Alimentierungsberichtes zu keinen Verzögerungen kommen werde und dieser im Sommer 2021 veröffentlicht werde. Bis über zukünftige grosse Systemfragen diskutiert werden könne, werde die Festlegung der maximalen Ausbildungstage für Durchdiener auf 300 Tage und damit die Lückenfüllung in der abgestuften Bereitschaft der Armee unterstützt.

Der SGV verlangt den Anfangszeitpunkt der Rekrutenschule auf das Ende der beruflichen Grundausbildung festzulegen. Dementsprechend müsse der Beginn der Rekrutenschule auf die Kalenderwoche 31 gelegt werden. In der geltenden Ordnung überlappen sich Lehrzeit und Rekrutenschule, dies führe dazu, dass Arbeitgeber, Ausbilder und Lernende auf einen Teil der Lehrzeit verzichten müssten oder sich in umständlichen Urlaubsregelungen absprechen müssten. Diese Situation sei für alle Beteiligten unzumutbar. Wer eine Berufslehre anfangen habe Anspruch darauf, sie vollständig absolvieren zu können. Der vorzeitige Unterbruch der Lehre geht zulasten aller Involvierten und mache diese weniger attraktiv. Da rund 80 % der Rekruten aus der Berufsbildung kommen, sei die Abstimmung der Rekrutenschule auf das Ende der Lehrzeit absolut notwendig. Die neuen Regelungen der Militärdienstpflichtbefreiung in Artikel 18 Absatz 1 MG werden äusserst kritisch betrachtet. Die im bestehenden Recht gemachte Auflistung sei logisch und habe sich

in der Praxis bewährt. Die neu entworfene Auflistung ist nicht logisch, da sie gewählte, politische Mandate, welche zeitlich beschränkt sind, mit Anstellungen und Berufsausübungen, welche im Grundsatz zeitlich unbefristet sind, vermische. Die neuen Regelungen würden zu einer Reihe von Folgeproblemen in der Umsetzung führen, etwa die Abgrenzungen zwischen hauptamtlich und vollamtlich, staatlich anerkannt und nicht staatlich anerkannt oder im Bereich des vom Gesetz frei erfundenen «Status Polizist».

Die SVP macht darauf aufmerksam, dass grundlegende Herausforderungen der Armee, insbesondere die Bestandesproblematik mit der vorliegenden Vorlage nicht gelöst seien und diesbezüglich dringend Abhilfe geschaffen werden müsse. Viele der in der Vorlage enthaltenen Bestrebungen seien logistischer Natur, welche retroaktiv Probleme beheben sollen. Es fehlen jedoch eine griffigere Reform und zeitgerechtere Ansätze, um die grössten Probleme der Armee insbesondere im Bereich der Alimentierung der Bestände, anzugehen. Dabei gehe es darum, das Milizwesen der Angehörigen der Armee langfristig zu erhalten. Zum Beispiel könnten Angehörige der Armee mit Spezialwissen ab dem 25. Altersjahr in einen Spezialisten-Pool umgeteilt werden, was die Attraktivität des Militärdienstes erhöhen würde. Gleichzeitig würden diese Spezialfunktionen an ein höheres Dienstalter bis zur Beendigung der Militärdienstpflicht gekoppelt.

4.2 Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.2.1 Militärgesetz

Art. 13 Abs. 1 MG

Der Kanton TI möchte die Militärdienstpflicht von höheren Berufsunteroffizieren mindestens auf das 42. Altersjahr festlegen.

Art. 18 Abs. 1, 5 und 6 MG

5 Kantone (BS, LU, SG, FR, BE) die KKPKS und die KKJPD beantragen die Streichung der Bezeichnung "Status Polizist oder Polizistin" und die Festlegung der Hauptberuflichkeit auf ein 80 %-Pensum einer Vollzeitstelle (durchschnittlich 33 Arbeitsstunden pro Woche). In vielen Polizeikorps übernehmen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten wichtige Aufgaben zugunsten der Sicherheit und des Vollzugs verschiedenster polizeilicher Aufgaben. Es besteht gesamtschweizerisch kein einheitliches Berufsbild betreffend Einsatzmöglichkeiten und Kompetenzen. Polizeiassistentinnen und Polizeiassistenten entlasten Polizistinnen und Polizisten, damit sie Aufgaben wahrnehmen können, die eine volle Polizeiausbildung erfordern. Ohne Sicherheitsassistentinnen und -assistenten würde die Erfüllung der polizeilichen Hauptaufgaben erheblich leiden. Die Entlastung betrifft insbesondere Gefangenenvorfürungen, Bewachungen bei Einvernahmen und Ge-

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

richtsverhandlungen, Zuführungen an Betreibungsämter, Einzug von Kontrollschildern und polizeiliche Zustellungen von Urkunden. Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten werden teilweise auch im polizeilichen Ordnungsdienst eingesetzt, sind bewaffnet und verfügen über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen polizeilichen Kompetenzen. In anderen Kantonen kommen auch spezielle Bewachungsaufgaben hinzu, wie etwa der Botschaftsschutz in den Kantonen Bern und Genf. Könnten polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht mehr von der Dienstpflicht befreit werden, obschon sie im Kanton für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben unentbehrlich sind, würde die Polizei bei einer Mobilisierung der Armee entscheidend geschwächt und die entstandenen Lücken müssten wieder mit Polizistinnen und Polizisten gefüllt werden, die im Krisen- oder Kriegsfall andernorts fehlen.

Der Kanton TI beantragt eine Ergänzung von Buchstabe c mit einer Ziffer 9, wonach Mitarbeitende des Bevölkerungsschutzes unter den gleichen Voraussetzungen, wie die bereits erwähnten Berufsgruppen, von der Militärdienstpflicht befreit werden können.

Der Kanton AG und die FMH weisen darauf hin, dass auch hauptberuflich tätige Medizinalpersonen in einem Teilzeitpensum arbeiten können. Diese könnten dann nicht mehr dienstbefreit werden, obwohl sie für ihren sanitätsdienstlichen Betrieb unentbehrlich sind.

Der VSE, AXPO, Swissgrid und Swissnuclear verlangen, dass Mitarbeitende der Stromversorgung bzw. der Elektrizitätswirtschaft den bereits dienstbefreiten Berufsgruppen gleichgestellt werden und damit ebenfalls von einer regulierten Militärdienstpflichtbefreiung profitieren könnten. Die Stromversorgung rücke als kritische Infrastruktur immer stärker in den Fokus der Gesellschaft. Eine lang andauernde, schwere Strommangellage sei als grosses Risiko identifiziert worden. Das verdeutliche die strategische Wichtigkeit der Stromversorgung für eine funktionierende Wirtschaft und Gesellschaft, welche unter allen Umständen aufrechterhalten werden müsse. Zur Sicherstellung der Stromversorgung sei Personal notwendig, das über Spezialwissen verfüge und entsprechend ausgebildet sei. Diese Personen bildeten das Rückgrat für eine funktionierende Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen. Sie müssten für die Dauer einer ausserordentlichen Lage, nicht jedoch für die gesamte Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Dienstpflicht befreit werden können. Eine ausserordentliche Lage könne eine Strommangellage, aber auch eine andere ausserordentliche Lage wie beispielsweise eine Pandemie sein, in welcher ein minimaler Personalbestand unter Umständen nicht mehr sichergestellt werden könne.

Die Mitte begrüsst ein restriktiveres und einheitlicheres System der Dienstbefreiung für Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, sie unterstützt auch die Festlegung der Hauptberuflichkeit auf ein 80 %-Pensum einer Vollzeitstelle; wogegen die glp

mit Verweis auf Teilzeitarbeit und modernes Familienbild bereits 49 % als möglich erachtet.

Die SPS erachtet unter dem Aspekt eines möglichen «Personalwettbewerbs» die Nichtbefreiung von Cyber-Spezialistinnen und -Spezialisten von der Militärdienstpflicht nicht als sinnvoll, da gerade in Krisenlagen diese Spezialisten auch in der Verwaltung benötigt würden.

Nach der SVP besteht bei der Dienstbefreiung immer ein gewisser Widerspruch zur Wehrgerechtigkeit, sie empfiehlt eine restriktive Handhabung unbeschadet der Berufsausübung. Es sollte zusätzlich ein Minimalalter verbunden mit einer Minimaldiensttagedauer eingeführt werden, bis eine Dienstbefreiung unabhängig vom ausgeübten Beruf möglich ist. Dies würde dazu führen, dass immer eine gewisse Anzahl Fortbildungskurse geleistet werden müssten, bevor eine Dienstbefreiung ausgesprochen werden könnte.

Art. 27 Abs. 1 MG

22 Kantone (UR, ZH, VS, AR, BS, TI, AI, TG, GR, SG, SH, BE, BS, VD, JU, SZ, GL, SO, NW, GE, ZG, OW) und die RK MZF wollen die bestehende Bestimmung von Art. 27 Absatz 1 MG mit einem Buchstaben e ergänzen, wonach Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige den kantonalen Militärbehörden ihres Wohnsitzkantons unaufgefordert die E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu melden haben. Begründet wird dieses Anliegen mit der vermehrten und intensiveren Nutzung digitaler Kommunikationsmittel. Diese Tendenzen würden sich in Zukunft noch vermehrt akzentuieren.

Art. 34a MG

Die FMH begrüsst und unterstützt die Regelung des militärischen Gesundheitswesens. Dadurch werde ein erhöhtes Mass an Rechtssicherheit geschaffen. Auf Bundesebene werde damit eine einheitliche Rechtsgrundlage für das militärische Gesundheitswesen geschaffen, welches den besonderen Bedürfnissen der Armee Rechnung trage.

2 Kantone (BE und AG) und Privatim haben sich zum Datenaustausch im militärischen Gesundheitswesen mit anderen Organisationen und Institutionen geäussert. Insbesondere die abweichende Regelung zum zivilen Gesundheitswesen, wo ein Datenaustausch überwiegend mit Zustimmung der betroffenen Personen stattfindet, wird stark kritisiert. Auch die GDK findet, dass die Vorlage in diesem Bereich zu verbessern ist und verlangt die Überprüfung durch den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Art. 35 Abs. 1 MG

Die GDK begrüsst die Revision im Geiste des Epidemiengesetzes und der entsprechenden Ausführungsverordnung.

Die SVP verlangt eine militärdiensttaugliche Anwendung des Epidemiengesetzes. Eine identische Anwendung im Militärdienst wie in der Zivilgesellschaft verunmögliche in vielen Fällen die Erfüllung des militärischen Auftrages. Beispielfhaft wird auf die Abstandsregelung beim Brückenbau hingewiesen.

Art. 42 Abs. 2 MG

Die Mitte unterstützt die Festlegung der maximalen Ausbildungsdienstage für Durchdiener auf 300 Tage, um die Lücken in der abgestuften Bereitschaft der Armee zu schliessen.

Art. 48a Abs. 3 MG

Swiss Olympic begrüsst und unterstützt die neuen Regelungen für Sportsoldatinnen und Sportsoldaten im Ausland. Sie dienten einer notwendigen Klärung der Situation.

Die SUVA begrüsst und unterstützt die Ergänzungen im MG, macht jedoch darauf aufmerksam, dass Sportsoldatinnen und Sportsoldaten auch im Ausland militärversichert sind und beantragt gewisse Präzisierungen im erläuternden Text der Botschaft.

Art. 48c MG

Für die SPS fehlt beim Beizug von Dritten für die Aus- und Weiterbildung von Cyber-Spezialistinnen und -Spezialisten eine klare Vorstellung, welche Inhalte abgeholt werden sollten. Insbesondere brauche es nicht nur technische Experten, sondern auch Expertise bei sicherheitspolitischen Fragestellungen. Sie fragt sich zudem, ob die personellen Aufstockungen im Milizbereich ausreichend sind, um die definierten Aufgaben zu erfüllen.

Die KKJPD begrüsst die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage, welche die Verantwortlichkeit der Armee für die Aus- und Weiterbildung der Cyber-Spezialistinnen und -Spezialisten zum Ausdruck bringt.

Für die Mitte zeigt die Ausbildung der Cyber-Spezialistinnen und -Spezialisten, dass die Armee die heutige Bedrohungslage richtig erkannt hat und sich rechtzeitig für die Krisen und Konflikte der Zukunft vorbereitet.

Art. 48d Abs. 6 MG

Die SPS steht den vorgesehenen Ausnahmen sehr kritisch gegenüber. Ein

«wesentlicher Ausbildungs- und Übungsnutzen» solle weiterhin ein Kriterium für alle Einsätze bleiben. Es sei nicht Aufgabe von Armeeangehörigen, an Skiennen die Pisten vorzubereiten, wenn dabei kein wesentlicher Ausbildungs- und Übungsnutzen bestehe.

Die glp lehnt sowohl das Fallenlassen eines Ausbildungs- und Übungsnutzens als auch ein möglicher Einsatz von Rekrutinnen und Rekruten ab. Ohne nennenswerten Ausbildungs- und Übungsnutzen würden solche Einsätze zu leichtfertig bewilligt und es würde daraus ein «Frondienst» der Armee zugunsten einzelner privater Anlässe entstehen. Die RS diene der Ausbildung der Truppe, diese müsste effizient und zielgerichtet geplant werden. Die für einen Unterstützungsdienst aufgewendete Zeit fehle demnach bei der Ausbildung. Zudem können Unterstützungsleistungen der Armee eine Konkurrenz für die Privatwirtschaft darstellen. Auch privatwirtschaftliche Anbieter könnten Tribünen aufstellen und Autos auf Parkplätze einweisen.

Die Mitte begrüsst grundsätzlich, dass der jetzige Status-Quo gesetzlich verankert wird und somit Ausnahmen bei der Unterstützung von zivilen Anlässen erlaubt werden, bei denen es keinen Ausbildungsnutzen für die eingesetzten Truppen gibt. Grossveranstaltungen, bei denen die Veranstalter an die Grenzen ihrer eigenen Möglichkeiten kommen, wie beispielsweise das Lauberhornrennen oder das Eidgenössische Schwingfest, werden bereits heute von Angehörigen der Armee unterstützt. In der Auswahl dieser Veranstaltungen sollte allerdings darauf geachtet werden, dass diese eine nationale und internationale Bedeutung haben und ohne diese Unterstützung kaum mehr durchgeführt werden könnten.

Die SVP verlangt, dass bei Unterstützungsleistungen im Inland nur dasjenige Material zur Verfügung gestellt werde, das die Armee nicht selbst benötigt, und dass der Materialwartung die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Art. 70 Abs. 1 MG

Die SPS begrüsst das vereinfachte Verfahren zur Bewilligung von Einsätzen in der Katastrophenhilfe im Ausland und fordert, dass die Schweiz weiterhin in mindestens so ausgeprägtem Ausmass anderen Staaten bei Katastrophen zur Seite steht.

Die Mitte sieht in der Anpassung zur Katastrophenhilfe im Ausland ebenfalls einen Schritt in die richtige Richtung. Diese trügen der Realität Rechnung, dass bei Katastrophen schnell und entschieden gehandelt werden müsse. Solche Einsätze erlaubten einen Beitrag an eine solche wertvolle Hilfe und seien gleichzeitig eine Möglichkeit für Spezialistinnen und Spezialisten der Armee, ihr Training in einem Ernstfall einzusetzen und wichtige Praxiserfahrungen zu

sammeln. Ausländerfahrungen seien ein langfristiger und nachhaltiger Erfahrungsgewinn, den die Kader und das Berufsmilitär sodann mittels ihrer Instruktion multiplizieren könnten.

Art. 92 MG

Aus der Sicht der KKPKS kann das Ausmass der Anpassung dieser Bestimmung nicht abschliessend abgeschätzt werden. Für sie ist es deshalb wichtig festzuhalten, dass diese Anpassung und Erweiterung nicht dazu führen dürfe, dass in die kantonale Polizeihochheit eingegriffen werde. Entsprechend sollten die Ausführungen konkretisiert und der Aufgabenkatalog geschärft werden.

Privatim macht darauf aufmerksam, dass bei Einschränkungen von Grundrechten durch polizeiliche Massnahmen gestützt auf den verfassungsmässigen Grundrechtsschutz in Artikel 36 Absatz 1 der Bundesverfassung eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtssätze verlangt wird. Im Polizeirecht stosse das Bestimmtheitserfordernis zwar auf besondere Schwierigkeiten und müsse durch verfahrensrechtliche Garantien kompensiert werden. Der Vergleich mit kantonalen Polizeigesetzen zeige aber, dass ein höherer Grad an Bestimmtheit, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen der Massnahmen möglich ist.

Die Stellungnahme einer Einzelperson verweist auf die Entstehungsgeschichte von Artikel 92 Absatz 3^{bis} MG im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 20. März 2008¹ über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) und der daraus entstehenden engeren Anwendung der Polizeibefugnisse durch die Truppe beim Assistenzdienst im Inland für zivile Behörden des Bundes. Das ZAG erweise sich sowohl als zu eng als auch zu starr, um als Rechtsgrundlage für den Assistenzdienst der Truppe zugunsten der Kantone zu dienen. Mit dem ZAG bestehen Regelungslücken für bestimmte polizeiliche Zwangsmassnahmen wie insbesondere die Identitätsfeststellung, die Wegweisung, die Fernhaltung, die Befragung und die Kontrolle von Sachen. Aus dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit folge, dass die Bestimmungen in beiden Erlassen inhaltlich redundant lauten müssten; das ZAG dementsprechend anzupassen sei. Die Vorlage entspreche hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots nicht den Anforderungen an formelle Gesetze mit potenziell grundrechtsbeschränkenden Inhalten. Insbesondere aus Artikel 164 Absatz 1 der BV würden strengere Anforderungen fliessen. Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen würden dann relevant, wenn der Geltungsbereich der Polizeibefugnisse der Armee ausgedehnt werde und wenn die entsprechenden polizeilichen Zwangsmassnahmen gegenüber Dritten verstärkt zur Anwendung kämen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung gegenüber dem kantonalen Polizeirecht habe in den

¹ SR 364

letzten Jahren eine gewisse Strenge entwickelt.

Der Kanton AG unterstützt die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich. Er macht, wie die Eingabe zuvor, auf das Spannungsverhältnis zwischen ZAG und MG aufmerksam.

Der Kanton NE begrüsst die Möglichkeit der Bewaffnung von zivilen Mitarbeitenden unter der Bedingung, dass die entsprechend notwendige Ausbildung an der Waffe stattfindet und regelmässige Wiederholungen der Kenntnisse und der Fähigkeiten gewährleistet sind. Zudem sollte diese Möglichkeit die Angebote von öffentlichen und privaten Dienstleistern im Sicherheitsbereich nicht konkurrieren.

Die glp begrüsst insbesondere den Einschluss der Führungs- und Einsatzmittel beim Schutz des Armeematerials. Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz der betreffenden Mitarbeitenden müsse stringent und verantwortungsvoll erfolgen. Qualität und Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeitenden sei sicherzustellen. Dies insbesondere mit einer psychologischen und physischen Beurteilung bei der Rekrutierung, regelmässigen Leistungsüberprüfungen sowie einer schriftlichen Prüfung vor der definitiven Bewaffnung, ähnlich wie für den Wachdienst. Weiter sei die Bewaffnung auf das erforderliche Personal zu beschränken.

Für die KKJPD ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die zivilen Mitarbeitenden der Militärverwaltung zum Eigenschutz oder zum Schutz von Armeematerial und Einsatzmitteln bewaffnet werden können, wenn sie in ihrer Aufgabenerfüllung einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Die in der Vorlage gewählten Formulierungen werden jedoch als zu allgemein erachtet. Es wird angeregt, die Formulierungen zu schärfen, so dass klar wird, bei welchen konkreten Tätigkeiten eine Bewaffnung erfolgen darf.

Art. 99 Abs. 3 MG

Der Kanton BE befürchtet, dass der Bund mit der neuen Regelung von Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe e MG frei legiferieren kann. Das stehe im Widerspruch zum ergänzten Absatz 1 dieser Bestimmung.

Art. 121 MG

Die Kantone BE und ZG beantragen die Aufhebung von Artikel 121 MG und eine Streichung der Pflicht der Kantone zur Benennung von Kreiskommandanten und Sektionschefs. Die Kreiskommandantinnen und Kreiskommandanten seien durch «die kantonale Militärverwaltung» oder «für die Militärverwaltung zuständigen Stellen der Kantone» zu ersetzen. Die aktuelle Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen sollten beibehalten werden. Die Funktion

des Kreiskommandanten stamme aus einer Zeit, in der die Kantone noch eigene Truppen stellten, für diese verantwortlich waren und diese – unter den Einschränkungen des Bundesrechts – selber aufbieten konnten. In dieser Zeit hatten die Kreiskommandanten der Kantone eine tatsächliche Kommandantenfunktion für Truppenkörper. Mit der Armeereform XXI wurden die kantonalen Truppen abgeschafft, wodurch die eigentliche Kommandantenfunktion der Kreiskommandanten wegfiel. Heute sind die Kreiskommandanten in der Regel die Leiter der kantonalen Militärverwaltungen, haben daher eine primär administrative Aufgabe und kommandieren keine Truppe mehr. Weitergehend wird auf verschiedene Aufgaben der Kreiskommandantinnen und Kreiskommandanten, welche in verschiedenen Erlassen normiert sind, verwiesen.

4.2.2 Armeeorganisation

Art. 2 Bst. c^{bis}

Die FDP fordert die Stärkung der Cyber-Abwehr-Fähigkeiten der Armee und die Schaffung eines Kommando Cyberabwehr. Die technischen Entwicklungen würden eine rasche Aufstockung der technischen Fähigkeiten der Armee in Form eines Cyberdefence-Kommandos erfordern. Schwachstellen müssten rasch ausgeräumt und dürften nicht auf die lange Bank geschoben werden. Doppelspurigkeiten mit der zivilen Cybersicherheit sollten womöglich verhindert werden. Für einen effizienten Einsatz der Mittel solle der Aufbau von Infrastrukturen im zivilen und militärischen Bereich möglichst aufeinander abgestimmt und soweit möglich gemeinsam genutzt werden.

Die glp macht geltend, dass die Bildung einer Teilstreitkraft (wie Heer oder Luftwaffe), die für den Cyberraum verantwortlich ist, begrüsst wird. Die Bildung eines solchen Kommandos sei aus der Perspektive der Organisationsentwicklung sinnvoll und angesichts der aktuellen Bedrohungslage überfällig. Die Einbindung dieses Kommando in die gängigen Kommandostrukturen sei ein Schritt hin zu einer zeitgemässen und gewappneten Armee, die der globalen Digitalisierung und Vernetzung Rechnung trage. Die Komplexität und die sehr schnelle Weiterentwicklung im Cyberbereich bedingen einen grossen Anteil an professionellen Angehörigen der Armee im Kommando Cyber. Unklar ist, welchen Beitrag Milizangehörige erbringen können, seien doch für eine wirkungsvolle Cyber-Defence besondere Systemkenntnisse notwendig, die während eines Wiederholungskurses kaum erlangt oder erhalten werden könnten. Das Verhältnis von Miliz- und Berufskomponente des Kommandos Cyber und damit das Qualifikationswesen und die Durchlässigkeit müssten geklärt werden. Mit dem Ausbau der Milizkomponente solle vor allem die Durchhaltefähigkeit der operativen Mittel der Armee im Cyberbereich verbessert werden. Eine technisch-operative Führungsunterstützung mit Telekommunikationsmitteln und

elektronischen Führungsunterstützungssystemen benötige andere Fähigkeiten und einen anderen Fokus als Cyberdefence/ -attack. Im Rahmen der Entflechtung der Führungsunterstützungsbasis in eine Cyberkomponente und eine Führungsunterstützungsbasis im heutigen Sinn sei ein Bedeutungsverlust letztgenannter Organisationseinheit unbedingt zu vermeiden.

Die SPS erachtet einen Ausbau im Bereich Cyber als zwingend notwendig. Der Aufbau eines Cyberkommandos entspreche im militärischen Bereich einem internationalen Trend. Nicht allen Nationen sei es jedoch gelungen, funktionierende Cyber-Kommandos aufzubauen. Solche Kommandos seien dann Papiertiger, kosteten viel, brächten aber wenig. Die Gründe dafür seien vielschichtig. Es wird auf Cyber-Operationen unter der Kriegsschwelle und in Friedenszeiten hingewiesen, auf den Fähigkeitsaufbau im nachrichtendienstlichen Bereich in den vergangenen Jahren, auf die Notwendigkeit einer Cyber-Sicherheitspolitik als Teil einer Gesamtstrategie und auf das Fehlen notwendiger Fachkräfte, die gut ausgebildet seien. Vor diesem Hintergrund seien mehr Informationen notwendig zur Organisation, zur Zielsetzung, den Fähigkeiten, der Ausbildung, dem Personal und zur subsidiären Unterstützung im Cyberbereich.

4.2.3 Änderung anderer Erlasse

Art. 81 Abs. 1 Bst. a^{bis}, Art. 82 Abs. 1 Bst. a^{bis} und Art. 83 Abs. 1 Bst. a^{bis} MStG

Der Kanton TI begrüsst die gestützt auf den revidierten Art. 26 MG vorgenommenen Anpassungen im Militärstrafgesetz.

Art. 185 Abs. 2, 3 und 4 MStG

Der Kanton TI begrüsst die vorgenommenen Anpassungen.

Art. 189 Abs. 5 MStG

Der Kanton TI versteht zwar die Intentionen des Gesetzgebers, vor der Umwandlung einer Busse in eine Arreststrafe die Busse auf dem Betreuungsweg eindringlich machen zu wollen, ist aber nicht davon überzeugt, ob der administrative Aufwand die entsprechenden Resultate rechtfertigt.

Die Kantone BE, BS und NW beantragen, auf die vorgesehene Änderung zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute können nicht fristgerecht bezahlte Disziplinarbussen ohne Betreuung direkt in Arrest umgewandelt werden, wobei die Angehörigen der Armee eine Busse bis zum Arrestantritt noch bezahlen können. Die Praxis zeige, dass die Zustellung eines Arrestbefehls viele Betroffene zum Bezahlen der Busse veranlasse. Die vorgesehene Revision sehe vor, dass nach dem Nichtbezahlen einer Disziplinarbusse zuerst

der Betreuungsweg beschritten werden muss, bevor die Busse in Arrest umgewandelt werden kann. Dieser Weg sei nicht nur administrativ aufwändiger, sondern dauere auch wesentlich länger als die heutige Praxis. Zudem falle die zur Zahlung motivierende Wirkung eines Arrestbefehls dahin. Es soll daher an der seit Jahren bestehenden und bewährten Praxis festgehalten werden.

Art. 192 Abs. 4 MStG

16 Kantone (UR, VS, AR, BS, TI, TG, GR, BS, VD, JU, SZ, GL, SO, NW, GE, OW) und die RK MZF bringen vor, dass im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der RK MZF vom Mai 2020 Fragen des Arrestwesens behandelt worden seien. Die zum damaligen Zeitpunkt ausgearbeiteten Gesetzesformulierungen seien alle von der Plenarversammlung angenommen worden. Es wird beantragt, dass diese ursprüngliche Formulierung wiederaufgenommen wird. Damit soll auf die Formulierung «und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind» verzichtet werden.

Art. 62 MStP

Der Kanton BE beantragt auf die Anpassung zu verzichten. Die Polizei werde durch diese Ergänzung nur marginal entlastet und verliere den Überblick, welche Untersuchungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet laufen. Sobald ein Angehöriger der Armee wieder im Zivilleben sei oder ein Verfahren Zivilpersonen beinhalte, sei die strafrechtliche Untersuchung wieder Sache der zuständigen zivilen Gerichtspolizei und nicht der Militärpolizei.

Art. 15 Abs. 1bis, Art. 16 Abs. 5, Art. 27 Bst. f, Art. 28 Abs. 2 Bst. a und 5, Art. 33 Bst. c und Art. 34 Abs. 1bis MIG

2 Kantone (BE, AG) und Privatim verweisen auf die zu ändernden Bestimmungen im MIG und beantragen den Verzicht auf diese Anpassungen. Ein Austausch von Patientendaten ohne Einverständniserklärung der betroffenen Personen verstosse gegen das informelle Selbstbestimmungsrecht von Artikel 13 BV. Es sei nicht einzusehen, weshalb innerhalb des zivilen Gesundheitswesens – mit Verweis auf Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015² über das elektronische Patientendossier (EPDG) – das verfassungsmässige Recht auf informelle Selbstbestimmung gewahrt werde, wogegen dies für den Austausch von Gesundheitsdaten zwischen zivilen und militärischen Stellen nicht gelten solle.

Der GDK gehen die Revision der MIG-Bestimmungen im Zusammenhang mit dem militärischen Gesundheitswesen (Datenaustausch) zu weit. Überdies es stelle sich die Frage nach einem ausreichenden Daten- und Persönlichkeitsschutz. Ebenso

sei nicht abschliessend geklärt, wie die Einsicht in die erhobenen und ausgetauschten Daten innerhalb der Militärbehörden geregelt sei. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz habe eine grosse Bedeutung und es werde deshalb der Antrag gestellt, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsberater die entsprechenden Bestimmungen zur Überprüfung vorzulegen.

Die SVP verlangt, dass beim Austausch von besonders schützenswerten Daten zwischen den verschiedenen Informationssystemen der Armee darauf geachtet werde, dass deren Schutz gewährleistet sei, die betroffenen Personen aktiv informiert werden und dass sie dem Datenaustausch zustimmen haben müssen.

Art. 3 Abs. 1 und 2 LFG

Die glp lehnt die Bildung einer neuen Militärlufttraumbehörde ab. Der schweizerische Luftraum sei klein, sehr komplex und grenze an vier Nachbarstaaten an. Die Bedürfnisse für Instrumentenflüge dehnten sich mehr und mehr im unteren Luftraum aus und müssten in naher Zukunft mit noch mehr Teilnehmern aufgeteilt werden. Neben diesem intensiven Flugverkehr kämen Rettungsdrohnen, Vermessungsdrohnen und weitere Fluggeräte dazu. Daher müssten alle Nutzer auf eine einheitliche, konsistente und einfache Regulierung zählen können, welche die Sicherheit im Luftraum und am Boden effizient regulieren und gewährleisten könnten. Wenn zwei Behörden im gemischt genutzten Luftraum Vorgaben machen könnten, sei das Chaos vorprogrammiert. Allenfalls bestehende Konflikte würden durch die Schaffung der neuen Behörde nicht gelöst, sondern institutionalisiert. Das gehe alles zu Lasten des Steuerzahlers, zudem sei in einem Konfliktfall der Bundesrat die einzige Schlichtungsbehörde. Die Etablierung einer zweiten Flugunfalluntersuchungsstelle neben der SUST sei unnötig, da diese per Definitionen unabhängig sei. Die SUST kann militärische Experten schon heute jederzeit beiziehen. Der Koordinations- und Abstimmungsaufwand zwischen zwei regulierenden Luftbehörden mit einem überlappenden Zuständigkeitsbereich sei ineffizient und aufwändig. Die neue Behörde werde hohe Kosten (Personal, IKT, Regulierungsfolgen usw.) generieren. Diese Mittel würden besser in den operativen Teil der Armee und nicht in die Militärverwaltung investiert. Doppelspurigkeiten bei der Beaufsichtigung und der Beauftragung von Dritten (Skyguide, MeteoSchweiz) blieben weiterhin bestehen. Um das militärische Know-how zu stärken und eine einheitliche Regulierung des Luftraums zu garantieren, sei eine militärische Sektion im Bundesamt für Luftfahrt (BAZL) zu integrieren. In einigen Ländern sei eine militärische Stelle in der zivilen Luftfahrtbehörde für die militärischen Aspekte und Bedürfnisse zuständig. Diese Lösung sei vorbildlich und effizient. Bei richtigen und bedeutenden Meinungsverschiedenheiten könne die militärische Stelle über die Luftwaffe oder die Armeeführung immer noch eine Differenzschlichtung zwischen dem Generalsekretariat VBS und dem Generalsekretariat UVEK veranlassen.

4.3 Zu weiteren, in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthaltenen Themen und Bestimmungen

Art. 9 Abs. 2 MG

Der Kanton TG will den Rekrutierungszeitraum vom 19. bis zum 22. Altersjahr beschränken. Er begründet dies mit dem Umstand, dass junge Menschen im 18. Lebensjahr kaum in der Lage seien, ihren Lebens- und Ausbildungsweg über die nächsten sieben Jahre festzulegen. Erst nach der Rekrutierung sei in der Regel bekannt, ob Militärdienst, Schutzdienst oder kein Dienst geleistet werden könne. Eine Planungssicherheit sei für junge Personen bis zum Rekrutierungsentscheid nicht gegeben. Weiter sinke mit zunehmendem Alter die Tauglichkeitsrate.

Art. 63 Abs. 5 MG

18 Kantone (UR, VS, AR, BS, TI, AI, TG, GR, SG, BS, VD, JU, SZ, GL, NW, GE, ZG, OW) und die RK MZF verlangen eine Ergänzung dieser Bestimmung in dem Sinne, dass auch Angehörige der Armee, die über keine Ausbildungsdienstage mehr verfügen, für einen unbesoldeten Nachschiesskurs (Verbliebenenschiesskurs) aufgeboden werden können. Angehörige der Armee, welche die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen Verbliebenenschiesskurs absolvieren. Dieser besoldete Dienstag wird Ihnen an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet. Deshalb können bis anhin nur jene Angehörige der Armee für einen solchen Nachschiesskurs aufgeboden werden, die noch ausbildungsdienstpflichtig sind und entsprechende Dienstage absolvieren müssen.